

**Konsolidierte Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
Vom 14. Juli 2003
(KWMBI II 2004 S. 478)**

In der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. Januar 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2009 und der Dritten Änderungssatzung vom 19. März 2014

Bitte beachten:

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Promotionsausschuss und geschäftsführender Ausschuss

§ 3 Betreuung von Doktoranden

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

§ 5 Rücknahme des Promotionsgesuches

§ 6 Dissertation

§ 7 Prüfung der Dissertation

§ 8 Umarbeitung oder Neueinreichung einer Dissertation

§ 9 Promotionsvorprüfung

§ 10 Mündliche Prüfung

§ 11 Wiederholung oder Rücktritt von der mündlichen Prüfung

§ 12 Veröffentlichungspflicht und Akteneinsicht

§ 13 Aushändigung der Promotionsurkunde

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

§ 15 Ehrenpromotion

§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

§ 17 Nachteilsausgleich

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Tierärztliche Fakultät verleiht aufgrund einer Dissertation und einer akademischen Prüfung für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad
- eines Doktors der Tiermedizin - (Dr. med. vet.)
- eines Doktors der Veterinärbiologie – (Dr. rer. biol. vet.) .

(2) Die Promotion dient dem förmlichen Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Das Promotionsverfahren wird vom geschäftsführenden Ausschuss des Promotionsausschusses der Tierärztlichen Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung durchgeführt.

(4) Die Tierärztliche Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München die Würde eines Doktors der Tiermedizin ehrenhalber - Doctor medicinae veterinariae honoris causa (Dr. med. vet. h.c.) - an Personen, die sich durch hervorragende Leistungen um die tiermedizinische Wissenschaft verdient gemacht haben.

§ 2 Promotionsausschuss und geschäftsführender Ausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht

1. aus den Professoren und Juniorprofessoren der Tierärztlichen Fakultät (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. aus den hauptberuflich an Einrichtungen der Tierärztlichen Fakultät tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten.

²Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. ³Scheidet ein Mitglied des Promotionsausschusses aus, ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft für bis zu drei Jahre möglich, wenn dies beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt wird. ⁴Der Promotionsausschuss nimmt zu Änderungen der Promotionsordnung Stellung.

(2) ¹Der geschäftsführende Promotionsausschuss besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern. ²Der Dekan ist Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses. ³Der Promotionsausschuss bestellt die übrigen sechs Mitglieder, deren Amtszeit jeweils am 1. Oktober beginnt und zwei Jahre beträgt. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachbestellung. ⁵Die Amtszeit beginnt in diesem Fall mit der Nachbestellung und endet mit Ablauf der Amtszeit im Sinne des Satzes 3..

(3) ¹Der Promotionsausschuss und der geschäftsführende Ausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per elektronischer Nachricht geladen sind und die Mehrheit anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern des Promotionsausschusses oder des geschäftsführenden Ausschusses von der Beratung und Abstimmung in Promotionsangelegenheiten wegen persönlicher Beteiligung und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3 Betreuung von Doktoranden

(1) ¹Mitglieder des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 können Doktoranden annehmen und betreuen sowie als Prüfer bestellt werden. ²Mitglieder des

Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 1 Satz 3 können die Betreuung bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft fortführen und als Prüfer bestellt werden.

(2) ¹Jedes Promotionsvorhaben muss zu Beginn dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Promotionsausschusses auf einem Formblatt durch den Betreuer nach Abs. 1 schriftlich angezeigt werden.

(3) ¹Arbeiten können in einer nicht zur Fakultät gehörenden Einrichtung angefertigt werden, wenn ein Mitglied des Promotionsausschusses als Betreuer fungiert. ²Die Anzeige des Promotionsvorhabens muss durch das Mitglied des Promotionsausschusses und den externen Mentor erfolgen.

(4) ¹Sofern der Doktorand in einer Einrichtung der Fakultät arbeiten soll, ist das Einverständnis der Leitung dieser Einrichtung Voraussetzung. ²Nur aus zwingenden Gründen (z.B. Etatschwierigkeiten, Fehlen eines Arbeitsplatzes) kann die Genehmigung versagt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist beim geschäftsführenden Ausschuss der Fakultät einzureichen. ²Für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 1 sind folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. Zwei einseitig bedruckte, paginierte und gebundene Ausfertigungen einer Dissertation im Format DIN A4, die den in § 6 beschriebenen Anforderungen genügt. Der Titel der Arbeit und der Name des Verfassers (wie im Personalausweis) müssen auf den Einband gedruckt werden.

2. Eine elektronische Version der Dissertationsschrift, die sich zur Prüfung eines Plagiats eignet. Der Antragsteller muss eine Erklärung abgeben, dass die elektronische Version mit der Druckausgabe nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 identisch ist.

2. Eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt, sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Stellen, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat.

3. Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Fakultät bzw. Hochschule sowie Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung; entsprechendes gilt auch für zurückgenommene Promotionsgesuche.

4. Erklärung darüber, ob die vorliegende Dissertation oder Teile davon schon in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegen hat oder noch vorliegt.

5. Im Falle einer Arbeit, die in einer nicht zur Fakultät gehörenden Einrichtung angefertigt wurde, eine schriftliche Erklärung des Mentors, dass die Arbeit vom Bewerber selbstständig angefertigt wurde und der Mentor mit der Einreichung an der Tierärztlichen Fakultät einverstanden ist.

6. Lebenslauf.

7. Amtliches Führungszeugnis neuesten Datums.

8. Der Nachweis, dass der Bewerber - falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche oder englische Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung für die Promotion zum Dr. med. vet ist zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen das Zeugnis über die bestandene tierärztliche Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes beizufügen. ²Bewerber müssen die tierärztliche Prüfung mit mindestens der Note 3,00 bestanden haben. ³Kann diese Note nicht nachgewiesen werden, ist eine schriftliche Befürwortung des Betreuers

erforderlich, in der nach einer Probezeit die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung für die Promotion zum Dr. rer. biol. vet. sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen:

1. a) das universitäre Diplom, das Staatsexamen, der Magister oder der Master aufgrund eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes; die in Absatz 2 genannte Mindestnote sowie die entsprechende Ausnahmeregelung gelten sinngemäß, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. ²Wer die tierärztliche Prüfung abgelegt hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Veterinärbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium abgeschlossen hat.
b) das Diplom einer Fachhochschule oder der Bachelor aufgrund eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens der Note 1,5. Buchst. a) Satz 2 gilt entsprechend.
2. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer Einrichtung der Tierärztlichen Fakultät an der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Im Einzelfall kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der vorgenannten Regelung zulassen, wenn gesichert ist, dass eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wurde.
3. der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 9.

(4) ¹Eine tierärztliche Prüfung oder ein in Abs. 3 Nr. 1 genannter Abschluss welche bzw. welcher nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemacht wurde, ist anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. ³Die in Absatz 2 und 3 genannten Regelungen bezüglich der Mindestnote gelten sinngemäß. ⁴Ob eine nachgewiesene Prüfung im Ausland der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der geschäftsführende Ausschuss. ⁵Er kann dabei die Unterlagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn heranziehen. ⁶Diese Entscheidung kann schon vor der Antragstellung eingeholt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der Zulassung gemäß Abs. 1 bis 4 nicht gegeben sind,
2. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
3. ein Grund für die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegt,
4. der Bewerber eine Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Rücknahme des Promotionsgesuches

Das Promotionsgesuch kann nur vor einem ablehnenden Bescheid über die Dissertation und vor dem Beginn der mündlichen Prüfung zurückgezogen werden.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Als Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit vorzulegen, die der Doktorand, abgesehen von der Verwendung angegebener Hilfsmittel, selbstständig angefertigt hat, und die geeignet ist, die tiermedizinische Wissenschaft zu fördern; sie darf in gleicher oder ähnlicher Form weder zum Zwecke der Anerkennung als Promotionsleistung an anderer Stelle vorliegen oder vorgelegt haben noch als Promotionsleistung abgelehnt worden sein. ²Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ³Jede Dissertation muss mit einem Titel, einer Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache, einem Schriftenverzeichnis und einem Lebenslauf versehen sein.

(2) ¹Die Dissertationsschrift kann eine bereits im Druck erschienene oder zum Druck angenommene wissenschaftliche Arbeit enthalten, wenn diese in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Gutachtersystem zum Druck angenommen oder bereits publiziert ist. ²Der Nachweis hierüber ist bei Einreichung der Dissertationsschrift beizufügen. ³Der Doktorand muss Erstautor sein; eine „combined first-authorship“ ist nicht möglich. ⁴Dem Manuskript der Publikation ist in der Dissertationsschrift eine gegenüber dem entsprechenden Abschnitt in der Publikation weiter gefasste Literaturübersicht über den Stand der Forschung auf dem in der Dissertationsschrift angesprochenen Wissenschaftsgebiet voranzustellen. ⁵Zusätzlich muss eine Diskussion angefügt werden, in der die Ergebnisse der Publikation entsprechend der weiter gefassten Literaturübersicht erörtert werden.

(3) ¹Als schriftliche Leistung im Promotionsverfahren kann auch eine so genannte Medien-Dissertation anerkannt werden. ²Diese besteht aus einem schriftlichen Teil und dem Programmteil, der, in der Regel als CD-ROM, jedem Exemplar der Dissertationsschrift beigelegt ist.

§ 7 Prüfung der Dissertation

(1) ¹Zur Prüfung der Dissertation bestellt der geschäftsführende Ausschuss zwei Mitglieder des Promotionsausschusses als Gutachter (Berichterstatter und Korreferent). ²Der geschäftsführende Ausschuss kann externe Gutachter benennen.

(2) ¹Der Berichterstatter erstellt über die Arbeit ein Votum informativum und empfiehlt mit einem Beurteilungsvorschlag ihre Anerkennung und Benotung oder ihre Ablehnung. ²Der Korreferent erstellt ebenfalls ein Gutachten. ³Beurteilen die beiden Gutachten die Arbeit unterschiedlich, ist ein zweiter Korreferent zu bestellen.

(3) Bei Arbeiten, die in einer nicht zur Fakultät gehörenden Einrichtung angefertigt wurden, ist im Gutachten des Berichterstatters darzulegen, inwieweit die Dissertation geeignet ist, die tiermedizinische Wissenschaft zu fördern.

(4) Die Benotungsstufen sind:

summa cum laude - 1 - eine hervorragende Leistung ohne Auflage

magna cum laude – 2 - eine besonders anzuerkennende Leistung

cum laude – 3 - eine gute Leistung

rite – 4 - eine befriedigende Leistung

insuffizienter – 5 - eine unzulängliche Leistung

(5) ¹Sprechen sich der Berichterstatter und der Korreferent übereinstimmend für die Note „summa cum laude“ aus oder vergibt einer dieser Gutachter die Note „summa cum laude“, der andere die Note „magna cum laude“, ist die Begutachtung durch drei weitere Korreferenten erforderlich. ²Die weiteren Gutachter werden vom geschäftsführenden Ausschuss bestellt.

(6) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten 14 Tage lang zur Kenntnisnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat ausgelegt; diese können innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmenden Frist Sondervoten abgeben.

(7) ¹Stimmt die Beurteilung der gemäß Absatz 1 bestellten Gutachter überein und werden keine Sondervoten abgegeben, ist der übereinstimmende Beurteilungsvorschlag die Note der Dissertation; im übrigen entscheidet der geschäftsführende Ausschuss unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwertes der vorliegenden Benotungsvorschläge und der Sondervoten über die Benotung. ²Die Note „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn der Durchschnitt der fünf Noten nicht schlechter als 1,2 ist und keine Auflage gemacht wird.

(8) ¹Der geschäftsführende Ausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage

verbinden, in den Gutachten aufgeführte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ²Als Auflagen gelten Änderungen inhaltlicher oder formaler Natur an einer Dissertation, die ein oder mehrere Gutachter unabhängig von der Benotung fordern. ³Die Auflagen müssen schriftlich dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis gebracht werden. ⁴Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung. ⁵Der Doktorand wird gegebenenfalls vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses darüber informiert. ⁶Die Druckgenehmigung darf erst gegeben werden, wenn der Betreuer die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

§ 8 Umarbeitung oder Neueinreichung einer Dissertation

(1) ¹Die Dissertation kann zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn mindestens in einem Gutachten eine Benotung erst nach einer Umarbeitung erfolgen soll und der geschäftsführende Ausschuss dem Vorschlag des Gutachtens zustimmt. ²Der Bewerber kann die verbesserte Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der Rückgabe, jedoch frühestens nach drei Monaten wieder vorlegen. ³Bei Fristversäumnis, die der Bewerber zu vertreten hat, gilt die Dissertation als endgültig abgelehnt. ⁴Stimmt der geschäftsführende Ausschuss gegen den Vorschlag zur Umarbeitung, wird das Promotionsverfahren fortgesetzt und ein anderer Gutachter bestimmt.

(2) ¹Bekommt die Dissertation die Note insuffizienter oder wird sie nach Abs. 1 endgültig abgelehnt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ²Die Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des geschäftsführenden Ausschusses. ³Das Promotionsverfahren kann einmal mit einer neuen Dissertationsschrift wiederholt werden.

§ 9 Promotionsvorprüfung

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Veterinärbiologie findet eine Promotionsvorprüfung statt, die frühestens sechs Monate nach der Anzeige des Promotionsvorhabens nach § 3 Abs. 2 abgeleistet werden kann. ²Sie muss den wissenschaftlichen Bezug des Promotionsvorhabens zur Tiermedizin darlegen. ³Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses. ⁴Der Betreuer nach § 3 Abs. 1 kann nach Eingang des Antrags Prüfer vorschlagen. ⁵Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und zwei Nebenprüfer. ⁶Der Hauptprüfer muss Mitglied im Promotionsausschuss der Fakultät sein. ⁷Ein Nebenprüfer kann einer anderen Fakultät oder anderen Hochschule angehören.

(2) Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt.

(3) ¹Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann. ²Die Prüfer bewerten die Leistung des Bewerbers mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Votieren wenigstens zwei Prüfer für „bestanden“, wird der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen.

(4) Nach nicht bestandener Promotionsvorprüfung ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, möglich.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung fortgeführt.

(2) ¹Der Tag der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses festgesetzt. ²Der Bewerber soll mindestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung über Termin und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses verständigt sein.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Beziehungen, die das Dissertationsthema in Theorie und Praxis zu Fragestellungen des eigenen sowie anderer, insbesondere verwandter Fachgebiete hat. ²Die Bewerber können zu Gruppen zusammengefasst geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern des Promotionsausschusses besteht und vom geschäftsführenden Ausschuss bestellt wird.

(5) ¹Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Leistungen des Bewerbers in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 7 Abs. 4 aufgeführten Noten. ²Stimmen diese Noten überein, gilt die übereinstimmende Note als Gesamtnote der mündlichen Prüfung; im Übrigen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittelwertes der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 gemeinsam fest.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird schriftlich niedergelegt und dem geschäftsführenden Ausschuss zugeleitet.

(7) ¹Der geschäftsführende Ausschuss setzt anschließend das Gesamtergebnis fest, wobei die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewertet werden. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5 summa cum laude

über 1,5 bis 2,5 magna cum laude

über 2,5 bis 3,5 cum laude

über 3,5 bis 4,0 rite.

³Das Ergebnis wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses mitgeteilt.

§ 11 Wiederholung oder Rücktritt von der mündlichen Prüfung

(1) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber einmal, und zwar frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholen.

(2) ¹Tritt der Bewerber ohne triftige Gründe von der mündlichen Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die Prüfung, so gilt sie als nicht bestanden. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines von ihm bestimmten Arztes verlangen. ⁵Erkennt der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses die Gründe an, so wird eine neuer Termin anberaumt.

§ 12 Veröffentlichungspflicht und Akteneinsicht

(1) ¹Nach bestandener Promotion hat der Bewerber die Veröffentlichung der Dissertation ohne Lebenslauf nach den Absätzen 2 bis 5 auf eigene Kosten zu besorgen. ²Unter Vorlage eines vom Berichterstatter als durchgesehen abgezeichneten Probeexemplars und nach Erfüllung einer gegebenenfalls bestehenden Auflage hat der Bewerber beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses die Genehmigung der Veröffentlichung der Dissertation zu beantragen. ³Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber eine Auflage nicht erfüllt hat.

(2) ¹Die Veröffentlichung der Dissertation muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegung der mündlichen Prüfung erfolgen. ²Auf Antrag ist eine Verlängerung der

Frist bis höchstens ein Jahr möglich.

(3) ¹Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn der Bewerber 40 gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation im Format DIN A4 (Pflichtexemplare) abgeliefert hat. ²Die Pflichtexemplare sind alterungsbeständig aus holz- und säurefreiem Papier herzustellen und müssen dauerhaft haltbar gebunden sein.

(4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) ¹Bei einer Abgabe nach Absatz 4 kann der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt angesehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Bewerber die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des Bewerbers oder Dritter durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von zwei Jahren, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden.

(6) Über die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

(7) ¹Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion zu stellen.

§ 13 Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Die Urkunde enthält die Angabe des Titels der Dissertation und des Gesamtergebnisses. ³Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung. ⁴Die Urkunde wird ausgehändigt, sobald sämtliche Promotionsleistungen, insbesondere die Veröffentlichungspflicht nach § 12 Abs. 1 bis 5 erfüllt sind.

(2) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

(3) ¹Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber sich bei der Erwirkung der Zulassung zur Promotion oder bei seinen Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der geschäftsführende Ausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären. ²Der Bewerber ist vor einer Entscheidung zu hören. ³Die Universität muss hiervon unterrichtet sein.

(4) ¹Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Das für die Entscheidung zuständige Gremium ist der Promotionsausschuss.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Doktors der Tiermedizin ehrenhalber (Dr. medicinae veterinariae honoris causa) kann an Personen verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um die tiermedizinische Wissenschaft verdient gemacht haben.

(2) Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer mit dem Siegel der Universität versehenen sowie vom Präsidenten und dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden hervorgehoben werden.

§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeTG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der geschäftsführende Ausschuss legt fest, welche Leistungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der geschäftsführende Ausschuss untersagt schwangeren oder stillenden Studierenden, Leistungen zu erbringen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den geschäftsführende Ausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen, die Promotion einschränkenden Behinderung eine Verlängerung der Fristen bis zu einem Viertel der normalen Fristen gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender, die Promotion einschränkender Behinderung können auf Antrag die Fristen bis zur Hälfte der normalen Fristen verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Fristen kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Bewerbern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Promotion erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Möglichkeit des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§4 Abs. 1) zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³§11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.